

Gemeinsame Stellungnahme, der Burgenländischen, der Niederösterreichischen, der Oberösterreichischen, der Salzburger, der Steiermärkischen, der Tiroler und der Wiener Umwelthanwaltschaft

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Ökostromgesetz,
das Elektrizitätswirtschafts- und
-organisationsgesetz und das
Energie-Regulierungsbehörden-
gesetz geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 16. September 2004

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit

Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf nehmen die Umwelthanwaltschaften der Österreichischen Bundesländer wie folgt Stellung:

Allgemeines

Der in den Erläuterungen verwendete Begriff „wettbewerbs- und marktorientiertes Fördersystem“ suggeriert, dass die erneuerbaren Energieträger derzeit nicht wettbewerbsfähig seien. Dabei wird übersehen, dass bei einer volkswirtschaftlichen Gesamtbetrachtung, die Faktoren wie inländische Wertschöpfung, diverse direkte und indirekte Förderungen der fossilen Energien oder der Treibhauseffekt, mit zu berücksichtigen sind. Eine ausschließlich betriebswirtschaftlich ausgelegte Betrachtungsweise ist nach Ansicht der Umwelthanwaltschaften der Verwirklichung umweltpolitischer Ziele höchster Priorität nicht dienlich.

Nichtsdestotrotz ist die Rentabilität von Ökostromanlagen eine wichtige Voraussetzung für den forcierten Ausbau der erneuerbaren Energien. Die durch die kostendeckenden und per Gesetz rentablen Einspeisetarife ausgedrückte „Wert-Schätzung“ der Energiegewinnung aus den solaren Energieträgern wird jedem zuteil, der in Ökostromanlagen investiert, und hat damit eine wichtige gesellschaftliche Funktion.

Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 10a Abs. 5

Einer der wesentlichen Fortschritte des geltenden Ökostromgesetzes gegenüber früheren Regelungen ist, dass die Kosten für die Neuausrichtung des Energiesystems in Richtung erneuerbarer Energieträger von allen Verursachern nach Maßgabe ihres Verbrauchs getragen werden. Die Rückkehr zur Beteiligung durch öffentliche Haushalte ist abzulehnen.

Zu 16 Abs. 3

Die Ermächtigung der Ökoenergie AG, Kraftwerke zu betreiben, soll unterbleiben. Die Neuinstallierung eines Kraftwerksbetreibers unter staatlichem Einfluss ist nicht erstrebenswert.

Zu § 19

Die Verordnungsermächtigung zur Erhöhung des Verrechnungspreises soll für den Fall, dass sich „die Marktbedingungen wesentlich verändern“, bestehen bleiben.

Zu § 21b

Die Solarstromtechnik stellt insbesondere für Ballungsgebiete (Wien, Landeshauptstädte) eine besondere Energieoption dar, da in Ballungsgebieten vergleichsweise wenig freie Flächen für Windparks und auch weniger nutzbare Biomasse vorhanden sind. Die Solarstromtechnik sollte daher wesentlich stärker berücksichtigt werden.

Zu § 22a

Die Erhöhung der zulässigen Differenzierung der Förderbeiträge nach Netzebenen von einem Maximalquotienten von 1,5 auf 5 ist abzulehnen. Es ist inakzeptabel, dass die Großabnehmer in der Industrie gegenüber den Haushalten dermaßen begünstigt

werden sollen. Dadurch verringert sich auch der finanzielle Anreiz für die Großabnehmer, die Energieeffizienz ihrer elektrisch betriebenen Anlagen zu steigern.

Zu den §§ 25a bis h

Ausschreibungsmodelle im Bereich des Ausbaus erneuerbarer Energieträger haben in Europa noch nirgends nachhaltig funktioniert und wurden größtenteils wieder abgeschafft. Es ist unbegreiflich, warum Österreich nun den umgekehrten Weg gehen soll. Die Umweltschutzverbände sind der Ansicht, dass es wesentlich zu kurz greift, in einem Ausschreibungsverfahren rein auf den geringsten gebotenen Preis abzustellen. Denn das gesellschaftliche Ziel der Weiterentwicklung des Energiesystems hin zu den Erneuerbaren bedingt innovative und engagierte Unternehmer und BürgerInnen, die in Ökostromanlagen investieren und diese betreiben. In diesem Sinne ist es völlig kontraproduktiv, diesen Menschen mittels Sicherstellung (§25c), mittels stark begrenzten jährlichen Fördersummen und mittels ebenso stark reduzierter Förderdauer (von 13 auf 10 Jahren) die Investition in erneuerbare Energien zu erschweren (siehe dazu auch unter „Allgemeines, 2. Absatz).

Das im Entwurf enthaltene Ziel, in Zukunft auch die Effizienz der Ökostromanlagen zu berücksichtigen, wird von unserer Seite begrüßt. Jedoch muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass die Bemühungen um Förderung der effizientesten Anlagen zu kurz greifen, wenn nicht auch die Gesamtauswirkungen einer Ökostromanlage beachtet werden. Beispielsweise führt es zu ineffizienten Lösungen, wenn eine Ökostromanlage auf Basis Biomasse zwar einen Jahresnutzungsgrad von über 70% hat, die verfeuerte Biomasse jedoch vorher über hunderte von Kilometern zum Kraftwerk auf der Straße transportiert werden muss. Auf Grund der derzeitigen Förderungen wird ein Biomassekraftwerk in der Regel allerdings mit wesentlich schlechterem Wirkungsgrad betrieben, da hier vor allem nur die Stromproduktion und nicht die Wärme gefördert wird und dieses Kraftwerk somit vor allem zur Stromerzeugung eingesetzt wird. Wie dieses Beispiel eines Biomassekraftwerkes deutlich aufzeigt, soll die Förderung von Technologien, bei denen nicht nur Strom, sondern auch Wärme anfällt, auch an ein Kriterium zur Nutzung der entstehenden Wärme, ähnlich wie bei den Bestimmungen zur Förderung von KWK-Anlagen (gemäß §§12 und 13) geknüpft sein. Das betrifft vor allem feste und flüssige Biomasse, Abfälle mit hohem biogenen Anteil, Biogas sowie Deponie- und Klärgas.

Die Einführung der Degression der Einspeisetarife ist unserer Ansicht nach ein durchaus probates Mittel, um einerseits der Kostensenkung der Ökostromtechnologien Augenmerk zu schenken und andererseits die weitere Steigerung der Anlageneffizienz zu unterstützen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass durch das System der Einspeisetarife im Ökostromgesetz bereits bisher effiziente Anlagen relativ mehr Unterstützung erfuhren als ineffiziente, da immer nur pro eingespeister kWh gefördert wurde und keine Investitionskostenzuschüsse vorgesehen waren.

Das geltende Ökostromgesetz hat zu einem umweltpolitisch erfreulichen Boom bei Ökostromanlagen und zu einem breiten Bewusstseinsbildungsprozess geführt. Millionen Euro privaten Kapitals wurden seit Inkrafttreten des Ökostromgesetzes für das volkswirtschaftliche Ziel der CO₂-Reduktion investiert. Dieses erfolgreiche Gesetz soll daher in seinen wesentlichen Zügen bestehen bleiben.

Für die Wiener Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Mag.Dr. Andrea Schnattinger

Für die Tiroler Umwelthanwaltschaft:

e.h.

DI Sigbert Riccabona

Für die Salzburger Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Dr. Wolfgang Wiener

Für die Stmk. Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Dr. Alois Oswald

Für die NÖ Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Univ.-Prof.Dr. Harald Rossmann

Für die ÖO Umwelthanwaltschaft:

e.h.

DI Dr. Johann Wimmer

Für die Bgld. Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Mag. Hermann Frühstück